

Amtliche Mitteilungen

Datum 31. Oktober 2006

Nr. 38/2006

Inhalt:

**Ordnung
für das
Zentrum für Lehrerbildung
der
Universität Siegen**

Vom 10. Oktober 2006

Ordnung
für das
Zentrum für Lehrerbildung
der
Universität Siegen

Vom 10. Oktober 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV.NRW. S.119), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Rechtsstellung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Mitglieder

§ 4 Organe und Binnengliederung

§ 5 Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

§ 7 Vorsitz

§ 8 Geschäftsführung

§ 9 Bereich Studium

§ 10 Bereich Praxis

§ 11 Forschungsstelle für Lehr-Lern-Forschung

§ 12 In-Kraft-Treten

§ 1 Rechtsstellung

Das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Siegen nach § 29 HG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 4 HG, § 41 GrundO. Es wird von den an der Lehrerbildung beteiligten Fächern getragen.

§ 2 Aufgaben

Das ZfL unterstützt die an der Lehrerbildung mitwirkenden Fächer und Fachbereiche in Lehre und Forschung im Blick auf fach- bzw. fachbereichsübergreifende Belange. Das ZfL fördert und initiiert insbesondere solche Aktivitäten, die der berufsfeldorientierten Integration der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen und schulpraktischen Elemente der Lehrerbildung dienen. Das ZfL nimmt seine Aufgaben unbeschadet der Verantwortung der Fachbereiche für Forschung und Lehre wahr.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des ZfL sind

- die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre, Studium, Weiterbildung und Studienreform,
- alle Professorinnen und Professoren, zu deren Denomination die allgemeine Didaktik oder die Fachdidaktik gehört und die damit eine besondere Verantwortung für die Lehrerbildung tragen,
- alle akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Aufgaben im Bereich der allgemeinen Didaktik oder Fachdidaktik betraut sind,
- alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die dem ZfL zugeordnet sind,
- 10 Studierende, die von den Fachschaftsräten der Fachbereiche benannt werden, wobei Studierende der unterschiedlichen Lehramtsstudiengänge angemessen vertreten sein sollten. Bis zu 10 weitere Studierende können auf schriftlichen Antrag der Fachschaftsräte Mitglied werden.

(2) Darüber hinaus können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die in der Lehrerbildung tätig sind, dem ZfL durch schriftliche Erklärung beitreten.

§ 4 Organe und Binnengliederung

(1) Organe des ZfL sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die/der Vorsitzende.

- (2) Das ZfL gliedert sich in folgende Bereiche:
- Bereich Studium;
 - Bereich Praxis;
 - Forschungsstelle Lehr-Lern-Forschung.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung des ZfL besteht aus allen in § 3 genannten Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden wenigstens einmal im Jahr, außerdem auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des ZfL oder einer Statusgruppe einberufen. Sie berät über Belange der Lehrerbildung, die von fächerübergreifender Bedeutung sind, gibt Empfehlungen für die Arbeit des Zentrums und nimmt den jährlich vorzulegenden Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt eine Professorin/ einen Professor zur/m Vorsitzenden des ZfL. Die Amtszeit des oder der Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt nach Gruppen getrennt die Wahlmitglieder des Vorstands für eine Amtszeit von zwei Jahren; Wiederwahl ist möglich.

§ 6

Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über die Arbeitsschwerpunkte des ZfL und seiner Bereiche sowie die Entwicklung von Empfehlungen zur Lehrerbildung als Vorbereitung für den Lehrerbildungsausschuss.
- (2) Der Vorstand legt gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Rektorat jährlich einen Rechenschaftsbericht ab.
- (3) Mitglieder des Vorstands sind
- die oder der Vorsitzende des Lehrbildungsausschusses,
 - die Sprecherin oder der Sprecher der Lehr-Lern-Forschung,
 - sechs gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden für die Studiengänge GHR, GYM und BK.

- (4) Die Geschäftsführer/innen gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Der Vorstand ist gegenüber den Geschäftsführern bzw. Geschäftsführerinnen weisungsbefugt.
- (5) Der Vorstand kann Änderungen der Aufgabenverteilung zwischen den Bereichen des ZfL (§§ 9 und 10) im Rahmen einer Geschäftsordnung regeln, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 7 Vorsitz

- (1) Die bzw. der Vorsitzende vertritt das Zentrum für Lehrerbildung nach innen und außen. Sie oder er wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats sowie der Zuständigkeit der Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche darauf hin, dass die Anforderungen der Lehrerbildung in der Hochschule und den Fachbereichen erfüllt werden.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Vorstandes ist sie oder er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende erhält eine Stellvertretung aus den Mitgliedern des Vorstandes.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Geschäfte führen die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer des Zentrums für Lehrerbildung.
- (2) Sie unterstützen den Vorstand, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Zentrums für Lehrerbildung sowie des Lehrerbildungsausschusses bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, beraten den Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung und den Lehrerbildungsausschuss. Darüber hinaus regen sie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu fach- und fachbereichsübergreifenden Fragestellungen an und unterstützen diese.
- (3) Die Bestellung der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes des Zentrums für Lehrerbildung durch das Rektorat.

§ 9 Bereich Studium

- (1) Zu den Aufgaben des Bereichs Studium gehören vor allem
 - die Koordinierung der Lehramtsstudiengänge unter besonderer Beachtung der schulstufen- und schulformspezifischen Anforderungen,
 - die Erarbeitung von Empfehlungen zur Lehrorganisation und zum Lehrangebot für die verschiedenen Lehrämter,

- Kooperation bei der Qualitätsentwicklung in der Lehrerbildung mit den zuständigen Organen und Gremien,
 - die Betreuung und der Ausbau der Werkstätten der Lehrerbildung,
 - die Information und Studienberatung zu allgemeinen Fragen der Lehramtsstudiengänge.
- (2) Die/der zuständige Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte und verantwortet die Aufgaben des Bereichs im Rahmen dieser Satzung, der Lehramtsprüfungsordnung, der vom Lehrbildungsausschuss erlassenen Rahmenvorgaben, der Beschlüsse des Vorstandes und des Lehrbildungsausschusses.

§ 10

Bereich Praxis

- (1) Zu den Aufgaben des Bereichs Praxis gehören vor allem
- die Koordination und Organisation der schulpraktischen Studien und ggf. von Maßnahmen der Lehrerfortbildung,
 - die Information und Studienberatung zu den Praxisphasen,
 - die Zusammenarbeit mit Schulen, Studienseminaren, Schulaufsichtsbehörden und anderen Einrichtungen der Lehrerbildung,
 - Kooperation bei der Evaluation in der Lehrerbildung mit den zuständigen Organen und Gremien,
 - die Pflege der Alumni in Zusammenarbeit mit dem Alumni-Verbund der Universität Siegen und der Gesellschaft zur Förderung der Lehrerbildung.
- (2) Die/der zuständige Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte und verantwortet die Aufgaben des Bereichs im Rahmen dieser Satzung, der Lehramtsprüfungsordnung, der vom Lehrbildungsausschuss erlassenen Rahmenvorgaben, der Beschlüsse des Vorstandes und des Lehrbildungsausschusses.

§ 11

Forschungsstelle für Lehr-Lern-Forschung

- (1) Die Forschungsstelle für Lehr-Lern-Forschung ist vorrangig für die wissenschaftliche und organisatorische Koordination von Projekten der Lehr-Lern-Forschung sowie für die forschungsmethodische Fortbildung, Betreuung und Beratung von Vorhaben und Nachwuchswissenschaftler/innen zuständig.
- (2) Mitglieder der Forschungsstelle sind Angehörige des Zentrums für Lehrerbildung, die Projekte in den Bereichen Lehr-Lern-Forschung durchführen und die der Forschungsstelle durch eine schriftliche Erklärung beitreten. Die Mitglieder wählen eine/n Professor/in zur/m Sprecher/in.
- (3) Die wissenschaftliche Begleitung von Projekten und die laufenden Geschäfte der Forschungsstelle werden von einer oder einem wissenschaftlichen Koordinator/in hauptamtlich wahrgenommen. Dieser/m gegenüber ist die/der Sprecher/in der Forschungsstelle weisungsbefugt. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand des ZfL im Benehmen mit dem Rektorat.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat gem. § 41 Abs. 3 der GrundO am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Siegen vom 28. August 2006.

Siegen, den 10. Oktober 2006

Der Rektor

gez. R. Schnell

(Universitätsprofessor Dr. Ralf Schnell)